

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
– Offenlage – Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

<b>1</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Bezirksregierung Münster - Dez. 26</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
1.1	<p>Online-Stellungnahme vom 06.05.2009:</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
<b>2</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Bezirksregierung Münster, Bezirksplanungsbehörde</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
2.1	<p>Email vom 26.05.2009:</p> <p><u>Sonderbauflächen/Sondergebiete</u> SO 10 „Landwirtschaft/Wohnen, Fremdenbeherbergung“. Der Darstellung des Sondergebietes 10 (SO 10) wird aus landesplanerischer Sicht nicht zugestimmt. Es liegt weder ein schlüssiges Betriebskonzept noch eine ausführliche Beschreibung der Planung vor. Daher kann eine Prüfung ob die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein könnte, nicht durchgeführt werden.</p> <p><u>Naturschutzgebiete</u> Die in der Planzeichnung eingetragenen Signaturen „Flächenkulisse - Suchräume für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme/-flächen“ beziehen sich auf ein vorhandenes Konzept des Kreises Warendorf. Die Abgrenzungen befinden nicht in der Planungshoheit der Stadt Ennigerloh. Es wäre wünschenswert wenn die „Flächenkulisse“ für den Bereich des Naturschutzgebietes „Steinbruch Anneliese“ im Süden des Ortsteiles Ennigerloh Mitte mit der aktuellen Ausdehnung des Naturschutzgebietes in Übereinstimmung gebracht werden könnte. Daher rege ich an, dass die Stadt Ennigerloh dem Kreis Warendorf gegenüber eine Aktualisierung des Konzeptes zur Flächenkulisse anregt.</p>	<p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b> Die Darstellung des Sondergebietes wird beibehalten. Sie dient der planerischen Klarstellung der bestehenden Nutzung mit dem Ziel der Steuerung der dortigen Nutzung. Die Darstellung setzt den räumlichen Rahmen für die Nutzung auf der Hofanlage, indem das Sondergebiet sich auf die vorhandenen, baulich genutzten Bereiche konzentriert. Darüber hinaus wird durch die Zweckbindung des Gebietes eine beliebige Ausweitung in andere Nutzungen verhindert. Der Eigentümer wird aufgefordert die angesprochene Betriebsbeschreibung beizubringen um die planerische „Zulässigkeit“ der Darstellung zu belegen und zu verifizieren. Eine Darstellung der Hofanlage als Baufläche (Sondergebiet) ist zusätzlich durch die Lage am südwestlichen Ortsrand von Ennigerlohe intendiert. Die Hofanlage steht in einem baulichen Zusammenhang mit den benachbarten Gebäuden, der lediglich durch die zwischenliegende Bahnanlage etwas eingeschränkt wird. Schon aus dieser Situation heraus ist die Darstellung als Baufläche (Sondergebiet) sinnvoll.</p> <p><b>Hinweis und Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Zwischenzeitlich ist die Kulisse durch den Kreis Warendorf angepasst worden. Die neue Abgrenzung wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p>

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
- Offenlage - Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

	<p><u>Übrige Darstellungen / Flächenumwandlungen im gesamten Stadtgebiet</u> Gegen die übrigen Flächendarstellungen und Flächenumwandlungen werden keine landesplanerischen Bedenken erhoben.</p> <p><b>Baurechtliche Anregungen und Hinweise</b></p> <p><u>Sondergebiete</u> Die dargestellten Sondergebiete sind nach § 1 Abs. 2 Ziffer 10 BauNVO in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO darzustellen. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 kann dabei vernachlässigt werden. Für die SO 1 und SO 2 rege ich an, in der Planzeichenerklärung die Begriffe Sonderbauflächen § 1 (1) BauNVO in Sondergebiete gem. § 11 (3) BauNVO zu ändern. Eine erneute Offenlage ist dafür nicht erforderlich.</p> <p><u>Gemeinbedarfsfläche/Sport- und Spielanlage</u> In der Begründung ist die Besonderheit der gleichzeitigen Darstellung der Symbole „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen „ und „Spielplatz“ aus den Sport- und Spielanlagen zur Gemeinbedarfsfläche mit dem Symbol „Schule“ herauszustellen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p><b>Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Veränderung der Darstellung der Sonderbauflächen in Sondergebiete wird vorgenommen. Die Zweckbindungen und sonstigen Festlegungen werden nicht verändert.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Änderung der Darstellung der Flächen SO 1 und SO 2 von Sonderbaufläche in Sondergebiet.</b></p> <p><b>Hinweis und Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Begründung wird an der entsprechenden Stelle redaktionell ergänzt.</p>
<b>3</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Bischöfliches Generalvikariat Münster</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
3.1	<p>Stellungnahme vom 25.05.2009</p> <p>Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Im Planbereich sind vom Generalvikariat keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.</p>	<p><b>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
<b>4</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Deutsche Telekom AG, TI NL Nordwest</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
4.1	<p>Email vom 08.05.2009</p> <p>Der Flächennutzungsplan dient als Grundlage für langfristige Planungsperspektiven der Deutschen Telekom AG. Grundsätzliche Belange der Deutschen Telekom AG sind durch die Neuaufstellung des FNP nicht betroffen. Insofern haben wir zur Neuaufstellung auch keine An-</p>	<p><b>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
– Offenlage – Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

	merkungen zu machen.	
<b>5</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
5.1	<p>Schreiben vom 20.05.2009</p> <p><u>Grundwasser:</u> Im Plangebiet gibt es zahlreiche Einzelwassergewinnungsanlagen (Hausbrunnen) der dezentralen Trink- und Brauchwasserversorgung, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Die diesbezüglich zu beachtenden Erfordernisse des flächenhaften Grundwasserschutzes werden nicht dargestellt.</p>	<p><b>Hinweis und Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Für die Plandarstellung gibt es kein entsprechendes Planzeichen gem. Planzeichenverordnung oder Kennzeichnung für die beschriebenen Erfordernisse. Sie können als besondere Aufgabe nur in der Begründung und im Umweltbericht beschrieben werden, da der flächenhafte Grundwasserschutz bei den beschriebenen Verhältnissen und der Kleinteiligkeit der Einzugsbereiche der Hausbrunnen über das ganze Stadtgebiet erstrecken müsste. Darüber hinaus trifft der Flächennutzungsplan keine Festsetzungen oder Regelungen über die Ausführung/Ausgestaltung von Nutzungen wie z. B. eine grundwasserschonende Landwirtschaft, sondern stellt lediglich die Verteilung der Nutzungen im Stadtgebiet dar. Die Begründung und der Umweltbericht wird an den entsprechenden Stelle mit Ausführungen zu der Problematik redaktionell ergänzt.</p>
<b>6</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Ish NRW GmbH, Regionalbüro Mitte</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
6.1	<p>Email vom 18.05.2009</p> <p>In den in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Verkehrswegen betreibt und unterhält die Unitymedia NRW GmbH Telekommunikationsanlagen. Eine Netzerweiterung oder eine Änderung im vorhandenen Netz ist unsererseits in den o. g. Ausbaugebieten zurzeit nicht vorgesehen. Gegen die o. g. Baumaßnahmen bestehen keine Einwände, soweit Versorgungsleitungen nicht betroffen werden. Falls aufgrund der Planung vorhandenen Anlagen gesichert oder umgelegt werden müssen, ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Regionalbüro notwendig. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Anlagen nach den allgemeingültigen technischen Vorschriften zu verfahren ist. Weiterhin wird darum gebeten Vorhabenträger auf die Erkundigungspflicht hinzuweisen.</p>	<p><b>Hinweise und Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</b> <b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
- Offenlage - Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

7	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Kreis Warendorf, Bauamt	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
7.1	<p>Online-Stellungnahme vom 25.05.2009</p> <p><b>Untere Wasserbehörde:</b> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird dem vorgelegten FNP unter folgenden Anregungen zugestimmt. Das Überschwemmungsgebiet des Beilbaches wird zurzeit durch die BR Münster neu berechnet und wurde bis Station 8,0 km bereits als ermittelt dargestellt. Ich bitte unter Kapitel 11 der Begründung zu "Gewässer" erster Spiegelstrich den Wieneringer Bach und zum zweiten Spiegelstrich den Westkirchener Bach in der Aufzählung zu ergänzen. Der Wieneringer Bach ist im Oberlauf durch weiterführende Kalksteinabbaubereiche betroffen, während der Westkirchener Bach einen erheblichen Einfluss auf das Überschwemmungsgebiet des Baarbaches (Unterlauf) hat.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde:</b></p> <p>a) Der Planung wird bzgl. der Abgrabungsbelange inhaltlich zugestimmt.</p> <p>b) Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist - wie mit der Stadt Ennigerloh am 11.05.2009 abgestimmt wurde -</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeine Begründung des Kapitels 14.1 "Altlasten" in enger Anlehnung an den "Altlastenerlass vom 14.03.2005, Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" redaktionell zu überarbeiten, und</li> <li>2. zur geplanten "Arrondierung der gewerblichen Baufläche Nordring/Industriestraße" im Rahmen redaktioneller Änderungen zu begründen, warum im Bereich der gekennzeichneten Flächen der Altablagerung der "Deponie Neuhaus" nunmehr gewerbliche Nutzung ausgewiesen wird. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass weitere Einzelheiten beabsichtigter gewerblicher Nutzungen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis zu regeln sind.</li> </ol> <p>c) Im Übrigen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.</p>	<p><b>Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Begründung wird an der entsprechenden Stelle redaktionell ergänzt.</p> <p><b>Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Begründung wird an der entsprechenden Stelle redaktionell ergänzt.</p> <p><b>Anregung und Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</b> Hierbei handelt es sich um die Fläche der ehemaligen Deponie Neuhaus. Eine bauliche Nutzung dieser Fläche ist entsprechend vorliegender Gutachten trotz der ehemaligen Nutzungen als Deponie unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Voraussetzungen sind im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung zu klären. Die Begründung wird an der entsprechenden Stelle redaktionell ergänzt.</p>

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
– Offenlage – Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

**Straßenbaubehörde-Kreisstraßen:**

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die K 6 westlich der L 547 nach neuester Überschwemmungsgebietsfestsetzung für den Vossbach auf ca. 100 m bei einem HQ 100 überflutet wird. Die Stadtverwaltung wird gebeten zu berücksichtigen, dass bei einer entsprechenden Hochwasserwarnung oder Eintritt einer Überschwemmung der Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, als Straßenbauasträger unterrichtet wird, damit eine Absperrung der K 6 erfolgen kann.

**Untere Landschaftsbehörde:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen und Hinweise:

Anregungen:

1. Kap. 4.2.1.1 des Umweltberichts: Die getroffenen, dreistufigen Aussagen zum Themenbereich Pflanzen und Tiere, Arten und Lebensgemeinschaften bearbeiten die Thematik auf einer allgemeinen Grundlage, die nicht den zwischenzeitlich landesweit als notwendig erachteten Auswirkungsprognosen auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume entspricht. Die Prüfverfahren zum Artenschutzrecht in NRW sind während des Aufstellungsverfahrens konkretisiert worden (siehe Leitfaden Geschützte Arten in NRW). Hiernach sind Aussagen zur möglichen Betroffenheit der Lebensräume planungsrelevanter Arten für die einzelnen, neuen Planungsf lächen im Umweltbericht zu treffen.

Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes wird angeregt, anstelle einer nachgeschobenen, speziellen Bearbeitung der Artenschutzthematik in den Flächennutzungsplan diese auf der Ebene der Bebauungspläne abzuarbeiten.

Es sollte folgende Festsetzung in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden:

Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung ist zur Berücksichtigung der Anforderungen aus dem EU-Artenschutzrecht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) notwendig. Diese ist auf der Grundlage der bei der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW bereitgestellten Systematik durchzuführen. Hier ist nachzuweisen, dass eine erhebliche Betroffenheit des lokalen Bestands streng geschützter Tier- und Pflanzenarten oder besonders geschützter Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist oder durch festzulegende Schadensbegrenzungsmaßnahmen kompensiert werden kann.

**Stellungnahme und Hinweis werden zur Kenntnis genommen.**

**Keine Abwägung erforderlich.**

**Anregung und Hinweis werden zu Kenntnis genommen.**

Die angesprochene detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung wird – wie vorgeschlagen – auf der nachgelagerten Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung erledigt. Die Begründung und der Umweltbericht werden an der entsprechenden Stelle redaktionell ergänzt.

**Anregung und Hinweis werden zu Kenntnis genommen.**

Da der Flächennutzungsplan keine Festsetzungen im Sinne von Bebauungsplänen trifft, wird die angeregte Formulierung in die Begründung aufgenommen. Die Begründung und der Umweltbericht werden an der entsprechenden Stelle redaktionell ergänzt.

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
– Offenlage – Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

**Hinweise:**

1. S. 78 der Begründung: Ich weise darauf hin, dass die Biotope nach § 62 LG NW mittlerweile abgegrenzt vorliegen. Die Daten liegen beim Kreis vor.
2. S. 11 Umweltbericht: In der Karte der geprüften Planungsflächen ist die Bezeichnung für das Gebiet Starkeland in ENN 4 zu korrigieren.
3. Kap. 5.4 Umweltbericht: Die Abschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach dem Warendorfer Modell. Dies ist entsprechend zu korrigieren.
4. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu vervollständigen. Hier sind alle Flächen zu ergänzen, die im gemeinsam durch Kreis und Kommunen aufgebauten Ausgleichskataster enthalten sind.
  
5. Die Darstellung der Suchräume für Kompensationsflächen sollte vereinfacht werden. Die Flächen sind zur besseren Lesbarkeit als Gesamtumringe darzustellen. Der Suchraum im Bereich des Naturschutzgebiets Steinbruch Anneliese ist auf die neue Abgrenzung des Schutzgebiets zu vergrößern.
  
6. S. 74 der Begründung: Der Hinweis auf das ältere Ausgleichsflächenkonzept der Stadt Ennigerloh und die daraus abgeleiteten, bevorzugten Suchräume sollte entfallen, da diese im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden. Die mit der Stadt Ennigerloh abgestimmte Kompensationskulisse des Kreises Warendorf wurde um Vorschläge der Stadt Ennigerloh ergänzt und übernimmt die Funktion des städtischen Konzepts.
7. S. 75 der Begründung: Monitoring: Der Hinweis, zukünftige Ökokontoflächen zu aktivieren, ist nicht aus dem Flächennutzungsplan zu streichen. In der gemeinsamen Vereinbarung mit dem Kreis zum Kompensationsflächenmanagement ist enthalten, dass der Ankauf zukünftiger Ökokontoflächen weiterhin durch die Stadt Ennigerloh erfolgt. Die Akquirierung geeigneter Flächen ist somit weiterhin durch die Stadt erforderlich.

**Bauamt:**

Regt an, im Bereich der Vellerner Straße (Ortsteil Ennigerloh) die vier östlich der Straße gelegenen Wohnhäuser ebenfalls als Wohnbaufläche darzustellen. Vgl. hier auch die Abgrenzung der rechtsgültigen Innenbereichssatzung.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Die Begründung wird an der entsprechenden Stelle redaktionell ergänzt. In die Planzeichnung werden die entsprechenden Abgrenzungen als nachrichtliche Übernahmen aktualisiert.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Die Suchräume enden nicht an der Stadt- bzw. Verwaltungsgrenze und gehen über das Stadtgebiet hinaus. Was zum Suchraum gehört ist eindeutig in der Planzeichnung zu erkennen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Die Begründung wird an der entsprechenden Stelle redaktionell ergänzt.

**Der Anregung wird gefolgt.**

Der in Rede stehende Bereich ist als Satzung gem. § 34 IV BauGB ausgewiesen und wird als Wohnbaufläche dargestellt. Sie wurde in der erneuten Offenlage dargestellt.

**Beschlussvorschlag: Darstellung des Satzungsbereiches an der Vellerner Straße als Wohnbaufläche entsprechend der Abgrenzung der Satzung.**

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
- Offenlage - Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

**8** Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland

	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung
8.1	<p>Stellungnahme vom 20.05.2009:</p> <p>Im FNP sind viele Waldflächen als solche nicht dargestellt. Wald wird immer per Definition des Landesforstgesetzes NRW (LFoG) Wald bleiben, selbst dann, wenn dieser anders dargestellt ist.</p> <p>Es wird um Beteiligung in nachgeordneten Verfahren gebeten.</p> <p>Können Waldflächen nicht weiterhin als Wald dargestellt werden, muss dafür Ersatz geschaffen werden.</p> <p>Die im beigefügten FNP-Entwurf verzeichneten Waldflächen sollen in den FNP übertragen werden.</p> <p>Der ergänzte Plan im Original und der neuer Entwurf sollen anschließend dem Regionalforstamt zugesandt werden.</p>	<p><b>Die Bedenken werden zu Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die in Rede stehenden Flächen werden entsprechend der planerischen Konzeption als Waldflächen in der Planzeichnung dargestellt. Der Hinweis auf erforderliche Waldumwandlung und Ersatz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Waldflächen wurden in der erneuten Offenlage dargestellt. Hierzu wurde keiner neue Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorschlag: Die Darstellung der Waldflächen wird entsprechend der gesetzlichen Definition, planerischen Konzeption und Absicht übernommen.</b></p>

**9** Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf

	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung
9.1	<p>Stellungnahme vom: 24.04.2009</p> <p>Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB gilt auch für die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.</p> <p>Damals wurde vorgebracht:</p> <p><i>Trägt keine Bedenken vor. Gibt die Anregung die in der späteren Flächenüberplanung erforderlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in besonders geeigneten Räumen auszuweisen.</i></p>	<p><b>Stellungnahme und Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Suchraumkulisse des Kreises Warendorf grenzt die potenziellen Räume für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein. Sie beschreibt abgestimmte und geeignete Räume für diese Flächen.</p>

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
– Offenlage – Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

<b>10</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: LWL - Amt für Denkmalpflege in Westfalen</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
10.1	<p>Posteingang vom: 04.06.2009 um 17:04:04 Uhr</p> <p>Keine Anregungen und Bedenken. Die Darstellung im FNP ist aus Gründen der Darstellbarkeit auf größere Denkmäler beschränkt. Daher soll die aktuelle Denkmalliste der Begründung als Anlage beigefügt werden.</p>	<p><b>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Denkmalliste wird als Anhang zur Begründung beigefügt.</p>
<b>11</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: NABU, Kreisverband Warendorf</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
11.1	<p>Email vom 06.06.2009 (Frist zur Stellungnahme war auf Antrag verlängert worden)</p> <p>Nach Überprüfung des geänderten Flächennutzungsplanes und nach Durchsicht der dafür aufgestellten Begründung sowie des Umweltberichtes werden folgende Anmerkungen und Anregungen unterbreitet.</p> <p>Die Grundsätze und Leitlinien zur Flächennutzungsplanung kann im Großen und Ganzen unterstützt werden. Viel hat sich ja gegenüber dem Vorentwurf von 2007 nicht geändert. Einige Flächen sind im neuen FNP nicht mehr aufgeführt. Die wesentlichste Änderung ist die nun vorliegende Machbarkeitsstudie und Strukturplanung für den Bereich zwischen der Neubeckumer Straße und der geplanten B 475n zwischen Ennigerloh und Neubeckum, die aber vom Flächennutzungsplan noch nicht übernommen wurde. Es muss noch geklärt werden, ob die Erschließung dieser Gebiete von der alten B 475 oder der B 475n erfolgen soll. Das Konzept der Variante C hätte die größte Gewerbefläche und die beste Verkehrsanbindung an die B 475n. Nach Aufgabe der Nutzung des Zementwerkes „Elsa“ soll diese Fläche für Gewerbe oder Industrie aufbereitet werden. Bei der Aufbereitung ist zu beachten, dass ein Uhu im Gebäude seinen Brutplatz haben soll, also nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit die Gebäude abbrechen. Dieses Gebiet soll von der B 475 alt erschlossen werden. Es wird aber auch überlegt, dieses Gebiet an das nördlich gelegene 14 ha große Gewerbe- / Industriegebiet mit Anschluss an die B 475n anzuschließen. Das wäre für den Verkehr optimal, leider müsste die Trasse ein Waldstück durchqueren. Dieser Bereich müsste genauestens untersucht werden, ob Höhlen- oder Nistbäume gefällt werden müssten. Dann wären streng geschützte Arten wie Fledermäuse, Spechte und andere Vogelarten gefährdet. Bitte nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit Erschließungsarbeiten durchführen.</p> <p>In Stellungnahme zum Vorentwurf vom 06.09.2007 wurde mitgeteilt, dass Lebensräume von Steinkäuzen betroffen sind z.B. in der Nähe des geplanten Gewerbegebietes „Genossenschaft / Bahnhof Enniger“ die Obstwiese von Hilgensloh (hinter der Bahnhofsgaststätte), die Brutplatz und Lebensraum eines Steinkauzpaars ist.</p>	<p><b>Anmerkungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stellungnahme geht auf die im Anhang enthaltene Entwicklungsstudie zum Industrie- und Abbaubereich Ennigerloh Süd ein. Diese Entwicklungsstudie stellt langfristige, mögliche Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich vor und zur Diskussion. Sie weisen über den unmittelbaren Planungshorizont des Flächennutzungsplanes hinaus. Sie sind nicht Bestandteil der im Entwurf getroffenen Darstellungen. Insofern werden die vorgetragenen Anmerkungen und Anregungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im weiteren wird auf die mögliche Betroffenheit von Avifauna und Fauna im Zusammenhang mit Planverfahren für die B 475n sowie L 793 und bei Bebauungsflächen hingewiesen. Die erforderlichen Schritte zum Artenschutz sind Gegenstand von den jeweiligen, weiterführenden Planverfahren und mit ihnen verbundenen Umweltstudien sowie Umweltprüfungen / -berichten. Sie bedürfen keiner abschließenden Bewertung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, der auch den in weiterführenden Planverfahren geforderten Detaillierungsgrad nicht erfüllt. (siehe hierzu auch Stellungnahme und Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Warendorf, Nr. 7)</p>

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
– Offenlage – Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

Weiter sind bei den Umgehungsstrassen natürlich nicht nur Lebensräume von Steinkäuzen betroffen, z.B. bei der K 2n. Hier habe ich von verschiedenen Seiten gehört, dass der streng geschützte Wachtelkönig dort seinen Lebensraum hat. Weiter werden bei den Umgehungsstraßen der B 475 n in Westkirchen und vor allem in Ostfelden viel Naturlandschaft und Bauernhöfe zerstört, wenn die Trasse der L 793 so verlaufen wird, wie in dem Kartenausschnitt im Umweltbericht dargestellt ist.

Der Umweltbericht bringt ausführlich die Ziele des Umweltschutzes für die Schutzgüter, die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie ein abschließendes Monitoring zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen zwecks Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen.

Den Suchraumkulisse für Kompensationsflächen des Kreises Warendorf, die im FNP eingetragen sind, finden Zustimmung. Die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geschieht in den Bebauungsplänen. Gegen die Auswahl der neu in den Flächennutzungsplan aufgenommenen Bebauungsflächen wird im Großen und Ganzen nichts eingewendet.

**12** Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: PLEdoc für E.ON Ruhrgas AG

**Stellungnahme (Zusammenfassung)**

**Abwägung**

12.1 Posteingang vom: 02.06.2009 (Frist war auf Antrag verlängert worden):

In dem Flächennutzungsplan wurden die bereits dargestellten Trassenführungen der durch die E.ON Ruhrgas AG betriebsüberwachten Versorgungsanlagen überprüft und keine Abweichungen festgestellt. Ergänzend wurden die kathodische Korrosionsschutzanlage sowie die geplante Umlegung der Ferngasleitung Nr. 16 graphisch dargestellt und entsprechende Kenndaten ergänzt.

Die Darstellung der Gasversorgungsanlagen ist im Flächennutzungsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Es wird gebeten den Verlauf der kathodischen Korrosionsschutzanlage sowie der Umlegungsstrasse der Ferngasleitung Nr. 16 nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bestandsschutz der Versorgungseinrichtungen gewährleistet bleibt und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungseinrichtungen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Als Anlage wird ein Merkblatt der E.ON Ruhrgas AG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen mit übersandt. Es wird gebeten die dort genannten Hinweise und Anregungen bei der Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

**Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.**

Der Anregung zu nachrichtlichen Übernahme der Korrosionsschutzanlage sowie der geplanten Umlegung der Ferngasleitung wird gefolgt. Sie wird im Plan eingetragen. Die Begründung wird an den entsprechenden Stellen redaktionell ergänzt.

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
– Offenlage – Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

<b>13</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice, Münster</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
13.1	<p>Stellungnahme vom 26.05.2009</p> <p>Hinweis auf die früheren Stellungnahmen vom 30.08.2007 und 20.09.2007. Damals wurde vorgebracht: Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Planungsgebietes 10kV- und 30kV-Versorgungsleitungen der RWE Westfalen-Weser-Ems AG befinden, welche teilweise grundbuchlich gesichert sind. Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Westfalen-Weser-Ems AG befindlichen Anlagen der Verteilnetze Gas und Strom.</p>	<p><b>Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
<b>14</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Stadt Ennigerloh, Untere Denkmalbehörde</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
14.1	<p>Posteingang vom: 27.05.2009</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
<b>15</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Stadt Ennigerloh, Wirtschaftsförderung</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
15.1	<p>Posteingang vom: 27.05.2009</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
– Offenlage – Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

<b>16</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Stadt Warendorf, SG Bauordnung und Stadtplanung</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
16.1	<p>Stellungnahme vom: 12.05.2009</p> <p>Seitens der Stadt Warendorf werden zur vorgelegten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh im Rahmen der Beteiligung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
<b>17</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Wasserversorgung Beckum GmbH</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
17.1	<p>Stellungnahme vom: 06.05.2009</p> <p>Es wird gebeten in der Planunterlage die zeichnerische Darstellung der Pump- und Speicherstation an der Kreuzung Nordring/Westkirchener Straße zu ergänzen. Die Station hat ein Speichervolumen von 4000 Kubikmeter Trinkwasser und ist in der Lage rund 450 cbm/h mittels der installierten Pumpen in das Stadtnetz zu fördern. Sie stellt einen wichtigen Knotenpunkt im Transportnetz der Wasserversorgung Beckum dar.</p> <p>Für das Versorgungsgebiet in Ennigerloh besteht zudem ein Feuerlöschmengenplan der die Löschwasserentnahmemengen in 24 cbm-Schritten gestaffelt farblich darstellt. Dieser Plan ist aus dem Jahre 2008 und kann eingesehen werden.</p>	<p><b>Hinweise und Anregung werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Pump- und Speicherstation wird mit Symbol im Plan ergänzt. Der Hinweis auf den Feuerlöschmengenplan 2008 wird zur Kenntnis genommen. Der Plan kann bei der Stadt Ennigerloh eingesehen werden.</p>
<b>18</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: IHK Nordwestfalen</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
18.1	<p>Posteingang vom: 28.05.2009</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
<b>19</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Wehrbereichsverwaltung West</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
19.1	<p>Posteingang vom: 07.05.2009</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgetragen. Es erfolgt der Hinweis auf einen Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Gütersloh nordöstlich des Bereiches Osterwald. Es erfolgt der</p>	<p><b>Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
– Offenlage – Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

	Hinweis auf die Beteiligung bei Änderung der Vorrangzone für Windenergie und in weiteren Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsverfahren.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
<b>20</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Bezirksregierung Münster als Luftaufsichtsbehörde</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
20.1	Posteingang vom: 06.05.2009  Es werden keine Bedenken vorgetragen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
<b>21</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Stadtwerke ETO Ennigerloh, Telgte, Ostbevern</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
21.1	Posteingang vom: 27.05.2009  Es werden keine Bedenken vorgetragen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
<b>22</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Westfälische Landeseisenbahn</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
22.1	Posteingang vom: 29.05.2009  Es erfolgt der Hinweis auf ein planfestgestelltes Eisenbahngelände, das im Plan als gemischte Baufläche dargestellt ist. Dieses Gelände kann erst nach einer Entwidmung überplant werden.	<b>Stellungnahme und Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</b> Die in Rede stehende Fläche im Bereich der Ladestraße ist eine potenzielles Erweiterungsfläche für Innenstadtnutzungen und wird aus diesem Grund als gemischte Baufläche dargestellt. Die planfestgestellte Nutzung genießt Bestandsschutz. Der gesamte Bereich wird erst in einem späteren Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung konkret beplant. Der Hinweis wird hierfür zu Kenntnis genommen, der Antragsteller ist in den weiteren Planungsschritten zu beteiligen. Die Frage der Entwidmung bleibt den weiteren Planschritten der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) vorbehalten.  <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
- Offenlage - Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

<b>23</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Straßen NRW</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
23.1	Posteingang vom: 28.05.2009 Es werden keine Bedenken vorgetragen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</b>
<b>24</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Wasser- und Bodenverband Warendorf-Süd</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
24.1	Posteingang vom: 29.04.2009 Es werden keine Bedenken vorgetragen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</b>
<b>25</b>	<b>Behörde Bezirksregierung Münster, Dez. 25 (65) Verkehr</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
25.1	Schreiben vom 08.05.2009 Die vorgestellte Planung wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Aufgabenbereich als obere Straßenaufsichtsbehörde werden hiergegen keine Einwendungen erhoben. Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt hiervon unberührt.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</b>
<b>26</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Bezirksregierung Münster, Dez. 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
26.1	Schreiben vom 04.06.2009 (Fristverlängerung war beantragt worden) Zum Entwurf des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Von besonderem Interesse ist die geplante Ortsumgehung Ennigerloh, für die Sie eine Unter-	<b>Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Eine enge Zusammenarbeit mit der verfahrensführende Behörde bei der Unternehmensflurbereinigung</b>

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
– Offenlage – Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

	<p>nehmensflurbereinigung beantragt haben. In diesem Zusammenhang ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stadt Ennigerloh und dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Münster notwendig.</p>	<p>ist ganz im Sinne der Stadt Ennigerloh und wird daher hiermit nochmals zugesagt. <b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
--	--	---

**27 Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Stadt Beckum**

	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung
--	---------------------------------	----------

27.1	<p>Posteingang vom: 06.06.2009 (Fristverlängerung war beantragt worden) Es werden keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
------	---	---

--	--	--

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
– Offenlage – Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

Öffentlichkeit 1 und 2	
Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung
<p>1</p> <p>Stellungnahme vom: 18.05.2009</p> <p>Der Eigentümer eines Grundstücks an der Kapellenstraße in Enniger trägt Bedenken gegen die geplante Änderung der Darstellung des Innenbereichs an der Kapellenstraße in Baufläche vor. Der Blick auf Haus Enniger durch den unbebauten Innenbereich soll nicht durch eine Bebauung verstellt werden.</p>	<p><b>Den Bedenken beider Stellungnahmen / Äußerungen wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die in Rede stehende Bauflächen an der Kapellenstraße mund der Almai nehmen jeweils die hintere Grenze der existierenden Bebauung auf. Die als Baufläche im Plan dargestellten Bereiche wären als im Zusammenhang bebauter Ortsteil sowieso bebauungsfähig. Die Flächen mit den Sichtachsen zum Haus Enniger sind bereits im Dorfentwicklungskonzept für die Freihaltung bzw. als Grünfläche vorgesehen. Orientierungsmaßstab war hier die Freihaltung von Innenflächen, die über das Maß einer Bebauung direkt an Erschließungsstraßen /-wegen hinausgehen. Solche landwirtschaftlichen Restflächen bzw. Gartengrundstücke sind als größere innenliegende Grünflächen in Enniger als ortstypische Gestaltungselemente an einigen Stellen anzutreffen und sollen als Merkmal der besonderen Siedlungsstruktur erhalten bleiben.</p>
<p>2</p> <p>Email vom 06.06.2009</p> <p>Äußert Bedenken gegen die Darstellung eines Grundstücks im Bereich Kapellenweg / Almai als Grünfläche. Gibt die Anregung die Fläche als Wohnbaufläche darzustellen.</p>	<p>Die Regelung der Baumöglichkeiten über die dargestellten Bauflächen in diesem Bereich wird von der planerischen Überlegung abgeleitet die Hofanlage Haus Enniger durch Grünflächen frei zu stellen und zugleich entlang der Straßen Almai, Junker-Voß-Straße und Kapellenstraße Baumöglichkeiten im vorgegebenen, aber die Freihaltung beachtenden Rahmen darzustellen. Dabei ist die vorgegebene Situation eine an den vorhandenen Erschließungsstraßen orientierte, bestehende Bebauung. Dem folgt die gewählte Bauflächendarstellung, die beide Belange vereint und umsetzt.</p> <p>Der Rahmen ist dabei an der Kapellenstraße durch eine größere Bebauungstiefe der vorhandenen Gebäude bestimmt als an den Almai. Dadurch kommt auch der „Versprung“ der Baufläche an der Kapellenstraße zustande, der darüber hinaus nur eine begrenzte Baumöglichkeit bzw. Erweiterung der benachbarten Gebäude ermöglicht. An der Almai ist die einzeilige, an der Straße orientierte Bebauung der vorgegebene und zu beachtende Rahmen, der der Bauflächendarstellung zugrund liegt. Mit dem Einbezug des Grundstücks südlich des Verbindungsweges Almai – Kapellenweg ist eine Baumöglichkeit vorhanden. Hier eine tiefere Baufläche darzustellen würde ein „Bauen in Zweiter Reihe“ intendieren, das dem vorgegeben Rahmen übersteigt und der dem Ziel der beabsichtigten Freihaltung des Grün- und Gartenbereiches deutlich widersprechen würde.</p> <p>Mit der dargestellten Aufteilung von Bauflächen und Grünflächen wird an dieser Stelle in Enniger eine Nutzung der Flächen angestrebt, die die Belange des Schutz der besonderen Siedlungsstruktur mit dem der Klärung der Baumöglichkeiten bzw. Nutzung von Flächen für bauliche Zwecke verbindet und verträglich aufeinander abstimmt.</p>
Öffentlichkeit 3	

## Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur – Offenlage – Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh

	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung
3	<p>Stellungnahme vom: 22.05.2009</p> <p>Regt die Überprüfung der Eignung des Bereiches Finkenberg im Hinblick auf Windenergienutzung an.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde das gesamte Stadtgebiet einer Untersuchung zur Eignung auf Windenergiestandorte bzw. –vorrangzonen unterzogen. Dabei ist der Rede stehende Bereich am Finkenberg mit in die Untersuchung einbezogen worden. Zum damaligen Zeitpunkt war die militärische Nutzung am Finkenberg schon aufgehoben. Die Prüfung der Verträglichkeit aus der Sicht des Landschafts- und Siedlungsbildes hat eine besondere Sensibilität der Höhenlagen / Hochpunkte im Stadtgebiet und damit des Finkenberges für die Errichtung von Windenergieanlagen festgestellt. Mit der Darstellung einer Konzentrationszone westlich des Abgrabungsbereiches in der Bauerschaft Buddenbaum ist eine Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Anlagen im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb</p>

### Öffentlichkeit 4

	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung
4	<p>Stellungnahme vom: 13.05.2009</p> <p>Regt an das Grundstück einer Erbengemeinschaft in Enniger statt als Grünfläche weiterhin als Wohnbaufläche darzustellen, wie im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bisher dargestellt. In der Äußerung wird auf einen Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Ratssitzung vom 19.12.2005 verwiesen, der für benachbarte Flurstücke die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vorsieht.</p> <p>In diesem Beschlussvorschlag wird darauf verwiesen dass im Rahmen der Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen im Jahre 1985 den Grundstückseigentümern schriftlich mitgeteilt wurde, dass das in Rede stehende Grundstück im „unbeplanten Innenbereich“ liegt.</p> <p>Es wird aus dem Beschlussvorschlag zitiert: „Dementsprechend wurden auch Anschlussbeiträge erhoben. Insofern konnten die Antragsteller darauf vertrauen, dass für ihre Grundstücke Baurecht besteht. Unabhängig von einer gewissen moralischen Verpflichtung den Eigentümern gegenüber ist aus der Sicht der der Verwaltung eine Entwicklung dieses Bereiches aus städtebaulicher Sicht sinnvoll. Die bisher unternommenen Planungen, den gesamten Bereich an der Anne-Frank-Str. einer Bebauung zuzuführen, unterstreicht diese Sinnhaftigkeit. .... Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist gemäß § 34 Abs.5 BauGB, das die Aufstellung der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.“</p> <p>Der Antragsteller gibt den Hinweis auf die Grundstücke, die in die Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB einbezogen wurden, die Teil einer größeren, rechteckig geschnittenen, nicht bebauten Fläche sind, die von einer Bebauung allseits umschlossen ist.</p> <p>Unter Hinweis auf die mögliche Änderung der Auffassung der Verwaltung wird jedoch in Frage gestellt, dass für das in Rede stehende Grundstück aus städtebaulicher Hinsicht nur eine Grünflächendarstellung in Frage kommt. Auch werden Zweifel geäußert, ob die niedergeschriebene städtebauliche Begründung die geäußerte Absicht der Verwaltung ist oder es sich vielmehr um eine aus anderen Gründen situationsangepassten, nicht städtebauliche Begrün-</p>	<p><b>Der Anregung der Grundstückseigentümer wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Richtig ist zwar, dass die Stadt über längere Zeit das ca. 14.500 qm große Areal einer baulichen Entwicklung zuführen wollte. Der erforderliche Grunderwerb gelang jedoch nicht, so dass erkennbar wurde, dass sich die planerischen Ziele der Stadt an dieser Stelle nicht in einem überschaubaren Zeitraum würden realisieren lassen. Bei der Neuaufstellung des FNP sind das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen, § 22 LPlG. Der FNP muss sich deshalb an den Darstellungen des übergeordneten Regionalplanes orientieren. Der Regionalplan ermittelt für alle Kommunen in seinem Geltungsbereich den Bedarf an allgemeinem Siedlungsbereich. Da der bisher im alten FNP dargestellte allgemeine Siedlungsbereich den im Regionalplan ermittelten Bedarf für Ennigerloh um 4,35 ha übersteigt, ist die Stadt gehalten, bisher als Bauflächen dargestellte Bereiche zurückzunehmen, also frühere städtebauliche Zielvorstellungen aus übergeordneten planerischen Gründen aufzugeben. Deshalb bietet es sich an, die Fläche an der Anne-Frank-Straße nicht mehr als Wohnbaufläche darzustellen, zumal sich in unmittelbarer Nähe und jenseits der Angel – nur getrennt durch eine Bauzeile - unbebaute Freiflächen anschließen. Die Bezirksplanungsbehörde hat dieses Vorgehen aus regionalplanerischer Sicht befürwortet.</p> <p>Diesem städtebaulichen und regionalplanerischen öffentlichen Interesse steht das natürliche Interesse eines jeden Grundstückseigentümers entgegen, sein Grundstück wirtschaftlich optimal, in der Regel baulich nutzen zu können. Beide Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Dabei wiegt das private Bauinteresse dann besonders hoch, wenn durch eine neue Bauleitplanung früher vorhandene Baumöglichkeiten beschnitten werden. Das ist hier nicht der Fall. Angesichts seiner Größe handelt es sich bei dem Areal nicht mehr um eine Baulücke, sondern um eine Außenbereichsfläche, weil der Bauungszusammenhang deutlich unterbrochen wird (Außenbereich im Innenbereich). Der Außenbe-</p>

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
– Offenlage – Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

dung handelt. Es erfolgt der Hinweis darauf, dass keine Änderung in städtebaulicher Hinsicht sich eingestellt hat, der eine Änderung dieser Sicht begründen könnte. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass die Planungsabsicht aus der Situation heraus intendiert ist eine Negativplanung aufzustellen, die als Reaktion auf gescheiterte Aktivierungsbestrebungen für eine Bebauung des Grundstücks gesehen wird. Dies wird als kein ausreichender städtebaulicher Grund für eine Planänderung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB angesehen.

reich soll nach der gesetzlichen Konzeption des § 35 BauGB grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Die Bebauung des Areals mit Wohnhäusern wäre deshalb nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes zulässig. Ein entsprechendes Verfahren war zwar einmal eingeleitet worden, hat aber nie ein fortgeschrittenes Stadium erreicht und ist mittlerweile wieder eingestellt worden. Allein die bisher im FNP enthaltene Darstellung als Wohnbaufläche vermittelt noch keine Baumöglichkeit, weil Darstellungen im Flächennutzungsplan zwar die Unzulässigkeit eines sonstigen Außenbereichsvorhabens, nicht aber seine Zulässigkeit begründen können. Durch die Darstellung als Grünfläche wird den Grundstückseigentümern also keine Baumöglichkeit genommen. Der Stadt ist es lediglich verwehrt, in Zukunft für diesen Bereich über einen Bebauungsplan ein kleines Baugebiet zu entwickeln. Dieses Ziel verfolgt die Stadt ohnehin nicht mehr.

Würde man als Ergebnis der Abwägung die bisherige Darstellung als Wohnbaufläche beibehalten, müsste die Stadt an anderer Stelle einen vergleichbaren Teil des allgemeinen Siedlungsbereiches zurücknehmen, um den nach § 22 LPlG bindenden Vorgaben des Regionalplanes zu genügen. Das widerspräche der Städtebaupolitik der Stadt.

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
– erneuten Offenlage – Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

<b>1</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange: Bezirksregierung Münster</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
1.1	<p>Stellungnahme vom 20.07.2009: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh; Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 32 LPlIG</p> <p>Ergänzendes Schreiben der Stadt Ennigerloh vom 22.06.2009 (erneute Offenlage): Mit o. g. Schreiben wurde um Stellungnahme zu den dargestellten Waldflächen und zu einer Wohnbaufläche an der Vellerner Straße gebeten.</p> <p>Gegen die in dem Plan mit Stand vom 22.06.2009 dargestellten Waldflächen und gegen die Wohnbaufläche an der Vellerner Straße werden keine landesplanerischen Bedenken vorgebracht.</p> <p>In Ergänzung der landesplanerischen Stellungnahme nach Vorlage eines Betriebskonzeptes für die Sonderbaufläche Nr. 10 "Ferien auf dem Bauernhof". Nach den Ausführungen zum Betriebskonzept wird eine Bauleitplanung hier für unnötig gehalten bzw. diese Planung würde eine Vielzahl vergleichbarer Fälle nach sich ziehen. Dies wäre nicht im Sinne der Regionalplanung. Daher kann keine Vereinbarkeit der Planung einer Sonderbaufläche mit den Zielen der Raumordnung bestätigt werden. Es wird empfohlen mit den zuständigen Vertretern des Kreises Warendorf die Umnutzungsmöglichkeiten, die der § 35 BauGB bietet, abzuprüfen. Es wird die Bereitschaft bekundet an einem eventuellem Abstimmungsgespräch teilzunehmen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</b> Die Darstellung des Sondergebietes wird beibehalten. Sie dient der planerischen Klarstellung der bestehenden Nutzung mit der Absicht der Steuerung der dortigen Nutzung. Die Darstellung setzt den räumlichen Rahmen für die Nutzung auf der Hofanlage, indem das Sondergebiet sich auf die vorhandenen, baulich genutzten Bereiche konzentriert. Darüber hinaus wird durch die Zweckbindung des Gebietes eine beliebige Ausweitung in andere Nutzungen verhindert. Eine Darstellung der Hofanlage als Baufläche (Sondergebiet) ist zusätzlich durch die Lage am südwestlichen Ortsrand von Enniger intendiert. Die Hofanlage steht in einem baulichen Zusammenhang mit den benachbarten Gebäuden, der lediglich durch die zwischenliegende Bahnanlage etwas eingeschränkt wird. Schon aus dieser Situation heraus ist die Darstellung als Baufläche (Sondergebiet) sinnvoll. Damit wäre die Sonderbaufläche in einem baulichen Zusammenhang zu sehen, die die Hofanlage dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuordnet und nicht dem § 35 BauGB.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
<b>2</b>	<b>Behörde Kreis Warendorf, Bauamt</b>	
	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägung</b>
2.1	<p>Stellungnahme vom 07.07.2009:</p> <p>Äußert keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

**Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur  
– erneuten Offenlage – Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh**

<b>3</b>	<b>Behörde Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland</b>	
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
3.1	<p>Schreiben vom 20.07.2009</p> <p>bezüglich oben genannter Planung bestehen forstbehördlicherseits unter Beachtung folgender Punkte keine Bedenken:</p> <p>Die Fläche auf Flurstück 117, der Flur 7, der Gemarkung Ennigerloh ist eine neue Aufforstungsfläche aus dem Jahr 2009 welche als Wald definiert ist.</p> <p>Auf der Fläche der ehemaligen Deponie auf Flurstück 123, der Flur 7, der Gemarkung Ennigerloh hat sich Wald entwickelt, der, sofern in Anspruch genommen bei nachgeordneten Verfahren zu ersetzen ist.</p> <p>Bei nachgeordneten Verfahren oder Vorhaben, die den Waldstatus gefährden könnten ist der Landesbetrieb Wald u. Holz NRW, vertreten durch das Regionalforstamt Münsterland zu beteiligen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>